

**Beschluss**

**AZ: BSchK/079/2008**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

Zum Antrag

der Antragstellerin

auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 20. Mai 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Dem Antrag wird statt gegeben.

Für die 1. Tagung des 1. Parteitages der Partei DIE LINKE am 24./25. Mai 2008 ist eine Genossin an Stelle einer weiteren Genossin ordentliche Delegierte.

**Begründung:**

Die Antragstellerin wandte sich an die zunächst zuständige Landesschiedskommission eine vorläufige Maßnahme dahingehend zu erlassen, dass festgestellt wird, dass die betroffene Genossin auf der regionalen Mitgliederversammlung Süd, welche am 17. April 2008 stattgefunden hat, im ersten Frauen-Wahlgang als Bundesparteitagsdelegierte gewählt worden ist.

Die Landesschiedskommission lehnte den Erlass einer vorläufigen Maßnahme ab und setzte den Termin zur Durchführung der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache für den 21. Juni 2008 an.

Die Antragstellerin ist in der Sache als wahlberechtigte Teilnehmerin der streitgegenständlichen Versammlung antragsberechtigt.

Nach § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung können Schiedskommissionen auf Antrag im schriftlichen Verfahren durch Beschluss vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Mitgliederrechten treffen.

Ausweislich des vorliegenden Protokolls sind auf der Versammlung die Wahlen für die ordentlichen Delegierten nach den Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Wahlordnung durchgeführt worden.

Die Wahlkommission und das Präsidium der Versammlung haben vor jedem Wahlgang diese Vorgehensweise bekannt gegeben. Erforderlich war danach die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang. Ein Widerspruch aus der Versammlung gab es gegen dieses Vorgehen nicht.

Dass so verfahren wurde, hat auch eine Rücksprache mit der während der Versammlung tätigen Wahlkommission ergeben.

Nach der Wahlordnung gilt für Delegiertenwahlen jedoch § 10 Absatz 2. Danach ist ein/e Bewerber/in bereits gewählt, wenn er/sie eine einfache Mehrheit erreicht hat. In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen, und um einen solchen handelte es sich bei der streitgegenständlichen Wahl, haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden.

Die Versammlung hatte keinen ausdrücklichen Beschluss gefasst von der für die Delegiertenwahlen geltenden Regelung der Wahlordnung abzuweichen (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 3). Daher war die Genossin wegen der im ersten Wahlgang erreichten einfachen Mehrheit erfolgreich und als Delegierte gewählt.

Die Übertragung der Delegiertenrechte an die Genossin gilt nur für die 1. Tagung des 1. Parteitages.

Die Entscheidung erging im schriftlichen Verfahren.

Dieser Beschluss ist innerhalb von acht Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen oder er tritt außer Kraft (§ 13 Abs. 2 der Schiedsordnung).